

# Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Ershausen/Geismar  
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,  
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



*Hier steckt unsere Heimat drin!*

Jahrgang 25

Mittwoch, den 23. März 2022

Nummer 3



**JAHRE MARTINFELD**  
**19. BIS 28. AUGUST 2022**



*Friedataler  
Musikanten*

[www.Die-Dorf-Musikanten.de](http://www.Die-Dorf-Musikanten.de)  
**Stimmungsalarm!**



## VG „Ershausen/Geismar“ informiert

**Notruf** 112  
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80  
**Landratsamt Eichsfeld**  
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0  
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

### Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen  
 Tel.: 036082 / 441-0  
 Fax: 036082 / 441-33  
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de  
 web: www.ershausen-geismar.de

### Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr  
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die  
 Meldebehörde 036082 / 441-25  
 Standesamt 441-30  
 und den Vorsitzenden 441-11  
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin  
 zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		Mail-Adressen
Zentrale	4410	<a href="mailto:poststelle@ershausen-geismar.de">poststelle@ershausen-geismar.de</a>
Hauptamt	441-13	<a href="mailto:hauptamt@ershausen-geismar.de">hauptamt@ershausen-geismar.de</a>
Bauamt	441-27	<a href="mailto:bau@ershausen-geismar.de">bau@ershausen-geismar.de</a>
Steueramt	441-28	<a href="mailto:steuern@ershausen-geismar.de">steuern@ershausen-geismar.de</a>
Ordnungsamt	441-30	<a href="mailto:ordnungsamt@ershausen-geismar.de">ordnungsamt@ershausen-geismar.de</a>

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## Redaktionsschluss für die April-Ausgabe:

**Dienstag, den 12.04.2022, 16.00 Uhr**

**Erscheinungstag: Mittwoch, 20.04.2022**

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin  
 einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg  
 Tel.: 036082/441-14  
 Fax: 036082/441-33  
[poststelle@ershausen-geismar.de](mailto:poststelle@ershausen-geismar.de)

### Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.



## Impressum

### Südeichsfeld-Bote

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigentell:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

# Amtlicher Teil

## Amtliche Bekanntmachungen

### Mitteilung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 12.06.2022

Am 12. Juni 2022 findet in den Gemeinden

<b>Dieterode</b>	<b>Geismar</b>
<b>Kella</b>	<b>Pfaffschwende</b>
<b>Schimberg</b>	<b>Schwobfeld</b>
<b>Wiesefeld</b>	

die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister statt.

Die Wahlvorschläge können bis **29. April 2022, 18.00 Uhr** bei der jeweiligen Gemeinde oder der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, eingereicht werden.

Die Wahlbekanntmachungen werden in den Schaukästen der Gemeinden und auf der Internetseite der VG Ershausen/Geismar -unter der Rubrik „Wahlen“ veröffentlicht.

Im Auftrag  
**Pach**  
**Wahlverantwortliche**

## Bekanntmachungsanordnung

Nachrichtlich wird die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 11.03.22 genehmigte Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Eichsfeld veröffentlicht als Aufsichtsbehörde die genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt voraussichtlich am 15.03.22. Die Zweckvereinbarung wird am Tag der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Schimberg, den 15.03.22

**Rippel**  
**Vorsitzender**

## Zweckvereinbarung

### zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201); des § 2 Abs. 1 Nr. 1, des § 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 233 ), des § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GBVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Dieterode,
2. des Gemeinderates Geismar,
3. des Gemeinderates Kella,
4. des Gemeinderates Krombach,
5. des Gemeinderates Pfaffschwende,

6. des Gemeinderates Schimberg,
7. des Gemeinderates Schwobfeld,
8. des Gemeinderates Sickerode,
9. des Gemeinderates Volkerode,
10. des Gemeinderates Wiesenfeld,
11. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

schließen die Gemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode und Wiesenfeld, im Folgenden **Beteiligte** genannt  
- jeweils vertreten durch den Bürgermeister -

und die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen-Geismar“  
- vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden -

nachfolgende Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe:

### § 1

#### Übertragene Aufgaben

- 1) Die Beteiligten übertragen gem. § 5 Abs. 1, Satz 1 2. Alt. ThürBKG die ihnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3, 5 - 7, § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar.
- 2) Die Beteiligten übertragen die Verpflichtung zur Einrichtung eines Wasserwehrdienstes gemäß § 55 Thüringer Wassergesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar.

### § 2

#### Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den derzeit gültigen Bestimmungen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, sowie des Katastrophenschutz- und Zivilschutzes, insbesondere nach den Vorschriften des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) im Bereich der Beteiligten auszuüben.

### § 3

#### Satzungs- und Ordnungsrecht

- 1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet aller Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- 2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für die eigenen Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Absatz 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

### § 4

#### Kosten und Kostenersatz

Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft getragen. Dazu gehört insbesondere auch die Anstellung eines hauptamtlichen Feuerwehrgerätewartes bei der Verwaltungsgemeinschaft. Zu diesem Zweck wird eine jährliche Umlage für die Aufgabenwahrnehmung erhoben. Die Umlage wird von Mitgliedsgemeinden nach dem Anteil ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl in der Verwaltungsgemeinschaft erhoben. Die Berechnung der Einwohnerzahl erfolgt gemäß der Festlegung der aktuellen Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft für die Berechnung der VG-Umlage.

### § 5

#### Organisation der Feuerwehr

- 1) Alle freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten werden zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst. Die bisher eigenständigen Feuerwehren der Beteiligten bleiben als örtliche Wehren der Verwaltungsgemeinschaft erhalten.
- 2) Die Feuerwehrgeräthäuser, die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände der einzelnen Wehren werden der Verwaltungsgemeinschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert. Neu zu beschaffende Gegenstände werden Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft.
- 3) Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen richtet sich nach § 14 und § 14 a ThürBKG.

### § 6

#### Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Zweckvereinbarung findet **keine** Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen angeschafften Gegenstände statt.

### § 7

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten bzw. der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### § 8

#### Kündigung

- 1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Jede Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2025, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der Verwaltungsgemeinschaft an.
- 3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 9

#### Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- 1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Die Beteiligten verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

### § 10

#### Sonstiges

- 1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Geltung der übrigen Vereinbarung davon unberührt. Zwischen den Beteiligten ist unverzüglich eine, die unwirksame Bestimmung ersetzende, Regelung zu vereinbaren.

Dieterode, den 17.11.2021

**Uwe Günther**  
Bürgermeister

(Siegel)

Geismar, den 14.02.2022

**Martin Kozber**  
Bürgermeister

(Siegel)

Kella, den 29.10.2021

**Silvio Schneider**  
Bürgermeister

(Siegel)

Krombach, den 08.12.2021

**Guido König**  
Bürgermeister

(Siegel)

Pfaffschwende, den 01.02.2022

**Uwe Wagner**  
Bürgermeister

(Siegel)

Schimberg, den 09.12.2021

**Ronald Leonhardt**  
Bürgermeister

(Siegel)

Schwobfeld, den 03.12.2021

**Andreas Müller**  
Bürgermeister

(Siegel)

Sickerode, den 09.01.2022

**Thiemo Weinrich**  
Bürgermeister

(Siegel)

Volkerode, den 25.11.2021

**Andreas Pudenz**  
Bürgermeister

(Siegel)

Wiesenfeld, den 08.12.2021

**Udo Nolte**  
Bürgermeister

(Siegel)

Schimberg, den 01.12.2021

VG Ershausen/Geismar

**Markus Rippel**  
Vorsitzender

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 14.03.22 genehmigte Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 15.03.22

**Rippel**  
Vorsitzender

### Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar über die Freiwillige Feuerwehr und Wasserwehrdienstsatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 2, § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 23 Abs. 1 Satz 1 über das Thüringer Gesetz zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 55 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar in ihrer Sitzung am 01.12.2021 folgende

#### Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung

beschlossen:

##### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige kommunale Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr  
der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar“.

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

##### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften Aus- und Fortzubilden.

##### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

##### § 4

#### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Verwaltungsgemeinschaft in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten.

##### § 5

#### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner einer Gemeinde im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder bei dem zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Ortsbrandmeister und zuständiger Wehrführer beraten über den Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr.

(7) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

##### § 6

#### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen. Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit in der Feuerwehr.

**§ 7****Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer sowie die Jugendfeuerwehrwarte.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

**§ 8****Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrführer

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

**§ 9****Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

**§ 10****Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar“.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch die Wehrführer, die sich dazu des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

**§ 11****Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer, Jugendfeuerwehrwarte**

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aller Ortswehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 14) der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ernannt.

(7) Die Wehrführer führen die Ortsfeuerwehren in den Gemeinden und Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(10) Die Jugendfeuerwehrwarte werden von den aktiven Angehörigen grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

**§ 12****Wehrführerausschuss**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar hat mehrere Ortsfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern, Jugendfeuerwehrwarten und dem Leiter des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

**§ 13****Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### § 14

##### Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeisters einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 15

##### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die Jugendfeuerwehrwarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an die Gemeinschaftsversammlung zu übergeben.

#### § 16

##### Feuerwehrevereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrevereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### § 17

##### Wasserwehrdienst

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

#### § 18

##### Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Gewässerabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Erkenntnissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Verwaltungsgemeinschaft auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Verwaltungsgemeinschaft schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

#### § 19

##### Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar ist der Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Ortsbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Vorsitzenden die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

#### § 20

##### Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft,  
 b) die Bewohner der Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Vorsitzende entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

(3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Verwaltungsgemeinschaft tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

### § 21

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### § 22

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

Schimberg, 15.03.2022

**Rippel**

**Vorsitzender**

(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 14.03.22 genehmigte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 15.03.22

**Rippel**

**Vorsitzender**

## Satzung

### zur Regelung der Aufwandsentschädigung

**für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
 Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen  
 Dienstleistungen herangezogen werden,**

**der Freiwilligen Feuerwehr  
 der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar**

Aufgrund § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 u. 2, § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 23 Abs. 1 Satz 1 über das Thüringer Gesetz zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar am 01.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

### § 2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus 80,-- Euro Grundbetrag und 6,-- Euro Zuschlag für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- Euro.

(3) Leiter einer örtlichen Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,-- Euro.

(4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- Gerätewarte 40,-- Euro
- den gemeinsamen Sicherheitsbeauftragten 30,-- Euro.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schimberg, den 15.03.2022

**Rippel**

**Vorsitzender**

## Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

### Jagdgenossenschaft Schimberg OT Martinfeld

#### Einladung zur Versammlung

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Martinfeld :

**am Freitag, den 08.04.2022 findet  
 im Landhaus „Am Westerwald“  
 Ershäuserstraße 10,  
 37308 Schimberg, OT Martinfeld  
 (Tel. 036082/89213)**

die Jahresversammlung unserer Jagdgenossenschaft statt.  
 Beginn: 19:30 Uhr

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Vorschläge für die Verwendung des Reinertrages für dieses Jahr
5. Ausführungen der Jagdpächter (nach Wunsch)
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
7. Allgemeines / Diskussion
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
9. Schlusswort des Vorsitzenden und gemütliches Beisammensein

Alle Mitglieder und Pächter der Jagdgenossenschaft Martinfeld sind mit Partnerin/Partner hierzu recht herzlich eingeladen.

**Bernd Beine  
 Jagdvorsteher**

(Tel. 036082 / 89237, mobil. 0160 / 92949010)

## Neubau Kläranlage Schwobfeld und Schutzwasserkanal in der Brunnenstraße

Zu den bevorstehenden Baumaßnahmen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) in der Gemeinde Schwobfeld informieren wir Sie auf diesem Weg, da eine Anliegerversammlung unter den aktuell geltenden Rahmenbedingungen nicht sinnvoll ist.

Im September 2021 erhielt der WAZ vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz den Fördermittelbescheid für den Bau der Kläranlage Schwobfeld und die Errichtung der Schmutzwasserkanalisation in der Brunnenstraße.

Die Bauleistungen wurden zwischenzeitlich öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Mit der Errichtung der Schmutzwasserkanalisation in der Brunnenstraße wird im März 2022 begonnen, auch der Neubau der Kläranlage wird dann begonnen.

Die Grundstücksanschlüsse wurden mit den Grundstückseigentümern und Mitarbeitern der Eichsfeldwerke bereits festgelegt. Mit dem Kläranlagenanschluss und der abschnittswise Außerbetriebnahme der Ausfallgruben auf den Grundstücken in der Brunnenstraße und Birkenallee wird eine spürbare Verbesserung der Gewässergüte des Himmelsberggrabens sowie der Rode erwartet. Darüber hinaus wird auch eine weitere bauliche Entwicklung in Schwobfeld ermöglicht.

Der WAZ informiert die Eigentümer der Anliegergrundstücke der genannten Straße über die nach Abschluss der Maßnahme entstehende Beitragspflicht nach Abschnitt II der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 i. d. F. der 5. Änderungssatzung der BGS-EWS vom 03.12.2021. Die Globalberechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Abwasserbeitragsatzes, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Planungsunterlagen zu o. g. Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Abwasserbeitragserhebung sind die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, persönlich bzw. telefonisch unter 03606 655-151 für Sie da.

Ihr  
Zweckverband Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

## Nichtamtlicher Teil

### Aus der Verwaltungsgemeinschaft

#### „Nächstenliebe leben“



Tagtäglich sehen wir in den Medien Bilder aus dem Krieg zwischen Russland und der Ukraine, welche auch unsere Kinder sehr beschäftigen.

In der Vorbereitung auf die Erstkommunion im April, hören Kinder oft Geschichten von Jesu Liebe zu den verschiedensten Menschengruppen.

Nun konnte die Theorie aus dem Kommunionunterricht in die Praxis umgesetzt werden. Die Kinder aus Geismar /Großtöpfer / Sickerode und Wilbich bemalten Stofftaschen. Hier wurden Zeichen des Friedens, Regenbogen, Blumen und vieles mehr sichtbar. Einige Kinder konnten hiermit ihre Quarantäne Zeiten füllen.



Am Sonntag, 13.03.22 wurden die Taschen dann von den Erstkommunionkindern mit zur Hl. Messe gebracht. Bestückt sind sie nun mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Süßigkeiten und meist auch mit einem kleinen Spielzeug. Hiermit möchten sie den Flüchtlingskindern aus der Ukraine eine kleine Freude bereiten. Nun machen sich die bunt bemalten und prall gefüllten Taschen mit einem Hilfstransport auf die Reise.

Die 13 Erstkommunionkinder sind sich sicher, mit diesem kleinen Zeichen der Nächstenliebe, ein paar Kindern ein kleines Lächeln in dieser schweren Zeit, ins Gesicht zu zaubern.



Gruppenfoto - quarantänebedingt konnten nur ein Teil der Erstkommunionkinder am Gottesdienst teilnehmen.

## Aus der Region

### Interviewer/-in beim Zensus 2022 gesucht



## Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

#### Interessiert?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: [zensus2022@kreis-eic.de](mailto:zensus2022@kreis-eic.de)  
Telefon: 03606 6501690





## Beratungs- und Gesprächsangebot für Betroffene von SED-Unrecht

am **Donnerstag, 28. April 2022**  
in **Caritas-Beratungsstelle**  
**Bonifatiusweg**  
**37327 Leinefelde**



2,

Im November 2019 trat die Änderung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze in Kraft. Der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur informiert Betroffene und deren Angehörige/Hinterbliebene über die Rehabilitierungsmöglichkeiten und die daran geknüpften sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen. Das Beraterteam berät und unterstützt Sie bei den entsprechenden Antragstellungen und bietet die Möglichkeit des Gesprächs über Erlebtes oder Erhaltenes in der ehemaligen DDR in einem geschützten Rahmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Antragstellung auf Akteneinsicht in die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes bei dem Stasi-Unterlagen-Archiv.

- Die strafrechtliche Rehabilitierung ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der DDR-Justiz oder behördlicher Entscheidungen zur Freiheitsentziehung, sofern sie der politischen Verfolgung oder (sonstigen) sachfremden Zwecken gedient haben.
- Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung dient der Aufhebung rechtsstaatswidriger Maßnahmen von DDR-Organen, die durch Eingriffe in Gesundheit, Vermögen oder Beruf noch heute unmittelbar schwer und unzumutbar für den Betroffenen fortwirken.
- Die berufliche Rehabilitierung zielt auf einen Nachteilsausgleich für politisch motivierte Eingriffe in Ausbildung oder Beruf.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann die Beratung nur nach telefonischer Voranmeldung erfolgen. Bitte vereinbaren Sie unter 0361-573114963 einen Gesprächstermin.

Ansprechpartnerin: Frau Weinrich

## Fördergelder für gesellschaftliches Engagement zu vergeben

### „Demokratie leben!“ zieht auf's Dorf

**Landkreis Eichsfeld** - Nichts los auf den Dörfern im Eichsfeld? Oder gute Ideen, aber kein Geld? Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld möchte mit ihrem diesjährigen Projektauftrag besonders die ländlichen Regionen des Eichsfeldes ansprechen. Vereine, Initiative und Einzelpersonen sind eingeladen, sich zu engagieren und Projekte zu beantragen.

Über das Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ unterstützt die Partnerschaft Projekte, die sich für Demokratie einsetzen, Vielfalt und Diversität fördern und sich Extremismus entgegenstellen. Die Spannweite der Themen reicht von sozialer Integration, Interkulturalität und antirassistischer Bildungsarbeit über die Bearbeitung von Rechtsextremismus hin zu allen Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Homophobie, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Sexismus. Ein besonderer Fokus liegt auf Projekten, in denen sich Kinder und Jugendliche aktiv einbringen können.

Im Fördertopf stehen circa 45.000 € bereit. Anträge können ab sofort über die Homepage [toleranz-foerdern-eichsfeld.de](http://toleranz-foerdern-eichsfeld.de) gestellt werden. Hier stehen auch weitere Informationen zum Antragsverfahren bereit. Die Koordinierungs- und Fachstelle am Grenzlandmuseum Eichsfeld berät gerne, wie Andrea Heinemann betont: „In einem direkten Gespräch lassen sich Fragen einfacher klären und das formelle Antragsverfahren wird besser verständlich“. Miniprojekte bis 1.000 € Fördersumme können formlos beantragt werden, erklärt Mara Ort von der Koordinierungs- und Fachstelle: „Ein Miniprojekt kann jede und jeder stellen, die oder der vor Ort etwas bewegen möchte. Das Verfahren haben wir bewusst unbürokratisch gestaltet. Wir bemühen uns auch um eine schnelle Bewilligung, damit Projekte zeitnah starten können“. Jugendliche und Kinder können ihre Ideen direkt beim Jugendforum einreichen. Für eine Beratungsgespräch stehen sie Mitarbeiterinnen der Koordinierungs- und Fachstelle unter der Telefonnummer 036071 900018 gern zur Verfügung.

Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gefördert. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter

[www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de) und [www.denkbunt-thueringen.de](http://www.denkbunt-thueringen.de).



### Kontakt

Koordinierungs- und Fachstelle der  
Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld  
im Auftrag des Landkreis Eichsfeld  
Grenzlandmuseum Eichsfeld  
Mara Ort, Andrea Heinemann  
Duderstädter Straße 7 - 9, 37339 Teistungen  
Tel.: 036071 900018  
Fax: 036071 900019  
E-Mail: [koordinierungsstelle@toleranz-foerdern-eichsfeld.de](mailto:koordinierungsstelle@toleranz-foerdern-eichsfeld.de)  
Web: [www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de](http://www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de)

## Veranstaltungskalender

### HVE Eichsfeld Touristik e.V.

#### Mitteilungen für März 2022

#### Neue Ideen für die Region und eine Marketing-Strategie

Am 25. Februar 2021 hatten Tanja Brunnhuber von **destination to market** Tourismusberatung & Tourismusmarketing und die Geschäftsführerin des HVE Ute Morgenthal zu einem Online-Meeting eingeladen. Dies war die Auftaktveranstaltung zur Entwicklung einer neuen Marketing-Strategie für das Eichsfeld. Das Meeting diente zum Kennenlernen der jeweils Verantwortlichen aus den verschiedenen Bereichen Tourismus, städtischer Verwaltung, Kultur, Hotel, Gastronomie und Freizeitgestaltung. Ziel soll es weiter sein, das gesamte Eichsfeld - mit seinem thüringischen, niedersächsischen und hessischen Teil - als Einheit zu betrachten, um es für den Tourismus attraktiver zu machen. Es gilt die Alleinstellungsmerkmale herauszuarbeiten, die Region dadurch bekannter und anziehender für den Tourismus zu gestalten. Letztlich ist das selbstverständlich auch ein Zugewinn für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation insgesamt.

Tanja Brunnhuber stellte eine Strategie vor, nach der ein neues Marketingkonzept entwickelt werden und an dem sich die Region unbedingt mit ihren Ideen und Interessen beteiligen soll. „Mit unseren Tourismuskonzepten möchten wir die Sichtbarkeit von Destinationen und insbesondere von den dort ansässigen Leistungsträgern und Tourismusbetrieben erhöhen. Tourismusberatung von Menschen für Menschen: Wir sehen uns als einen starken „menschlichen Faktor“ im Tourismusmarketing. Dadurch entsteht Wertschöpfung für die Region und langfristiger Mehrwert und eine gesunde Regionalentwicklung für alle Beteiligten“, so Brunnhuber in ihrer Firmenvorstellung zum Unternehmensleitbild. (Quelle: Homepage [destinationto-market.de](http://destinationto-market.de))

Im April ist ein **dreitägiger Workshop** geplant. Zuvor schaut sich aber das Team von **destination to market** die Außenwirkung der Region Eichsfeld genauer an.

#### Platz 3 im Reiseland Thüringen - Auslastung Hotel und Gastronomie

Alle Regionen in Deutschland haben auf Grund der Pandemie immer noch große Verluste bei den Ankünften und Übernachtungen.



tungen zu verzeichnen. Die Ankünfte und Übernachtungen im Eichsfeld waren im ersten Halbjahr 2020 rund 70 % niedriger als im Vorjahr. Auch im Jahr 2021 wirkte sich die Pandemie erheblich auf die Übernachtungszahlen aus. Gleichwohl nimmt das Eichsfeld im Landesvergleich für den Zeitraum Januar bis Juli 2021 bei den Ankünften hinter dem Thüringer Wald und dem Hainich Platz 3 ein. (vgl. Bericht des Thüringer Landesamtes für Statistik, Bericht Gäste und Übernachtungen, Stand Juni 2021)

### Über 200.000 Radfahrer im Eichsfeld gezählt

Drei Radzählgeräte messen inzwischen die Frequenz auf den Radwegen im und durch das Eichsfeld. Die Jahreswerte für das 2021 liegen nun vor. Knapp **130.000** Radfahrer passierten allein das Messgerät auf dem Leine-Rhume-Hahle- und dem Leine-Heide-Radweg (Standort Heiligenstadt). Auf dem Kanonenbahn-Radweg (Standort Büttstedt) wurden über **47.000**, auf dem Leine-Rhume-Hahle-Radweg (Standort Gerblingerode) ca. **25.000** Radfahrer im Jahr 2021 verzeichnet.

Insgesamt nutzen also mehr als **200.000** Radfahrer einen Teil der Eichsfelder Radwege. Mit steigenden Temperaturen stieg auch das Radverkehrsaufkommen. So sind die Werte zwischen Mai und September und besonders an den Wochenenden am höchsten. Ab Juli 2021 nutzten **19.500** Fahrer die Strecke am Leine-Rhume-Hahle-Radweg bei Heiligenstadt. Hier wurden im Durchschnitt 450 Radler werktags und bis zu 700 samstags und sonntags vom Messgerät erfasst. „Es lohnt sich folglich in die Radwege-Infrastruktur zu investieren und den Radtourismus im Eichsfeld noch intensiver zu vermarkten,“ sagt der HVE-Vorsitzende Gerold Wucherpfennig. „Gleiches gilt entsprechend für die Wanderwege, zumal das Eichsfeld gerade in der Corona-Pandemie zu einem attraktiven Urlaubsziel geworden ist.“

### Neue Unterkünfte im Eichsfeld

Viele Betriebe der Gastronomie und Hotellerie hatten aufgrund der pandemischen Situation mit enormen Einbußen zu kämpfen oder mussten ihre Türen gänzlich für die Besucher schließen. Im Eichsfeld wird aber auch investiert. Schon im kommenden Sommer könnten im 1872 errichteten Gutshof mit Mühle in Großtöpfer wieder Gäste begrüßt werden. Marko Vogt aus Sickerode hat es sich zur Aufgabe gemacht eine neue Herberge in den historischen Mauern zu schaffen. Direkt am Radweg der „Kanonenbahn-Werratal“ gelegen, wird das junge Unternehmen nicht nur Urlaubern, Radfahrern, sondern auch Pilgern, Wanderern oder Motorradfahrern bald die Möglichkeit zur Einkerer und Übernachtung bieten. Geplant ist auch ein kleiner Dorfladen mit Eichsfelder Produkten.

Mit dem neuen und modern eingerichteten Designhotel **DUD Hotel Duderstadt** bieten sich gerade für Geschäftsreisende mit eingeschränktem Budget, Monteure, Bauarbeiter, Speditionsmitarbeiter oder Touristen auf der Durchreise Alternativen. In Heilbad Heiligenstadt startete die **Pension 84** mit neuem Look und neuem Pächter in das Jahr 2022.

Auch Lengenfeld unterm Stein hat für die kommende Saison aufgerüstet und **Wohnmobilstellplätze** am Draisinen-Bahnhof geschaffen.

Der Vorsitzende des HVE Gerold Wucherpfennig dankt den Investoren für ihr unternehmerisches Engagement und wünscht ihnen viel Erfolg. „Diese Investitionen können auch einen wesentlichen Beitrag leisten, das Ziel von 500.000 Übernachtungen pro Jahr im Eichsfeld unter nicht pandemischen Verhältnissen in Kürze zu erreichen.“

### Auszeichnung des Freistaates Thüringen für fünf Eichsfelder Ehrenamtler

Mit großem Engagement ist besonders **Christel Funke** schon seit Jahrzehnten für den Tourismus und das Eichsfeld zusammen mit dem Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld (HVE) in ganz Deutschland unterwegs. Als Vorsitzende der Landfrauen Worbis steht sie mit dem Verein für die Traditionen im Eichsfeld und die Vermarktung der regionalen Produkte. In Kooperationsprojekten vermittelt sie zusammen mit den Frauen das Alte Wissen in Schulen, Kindergärten und Senioreneinrichtungen. „Damit halten wir Traditionen wach und lebendig“, so Christel Funke. „Gerade in unserer schnelllebigen Welt geht dies oft verloren.“ Regelmäßig werden im Austausch auch die Verbindungen zu den Landfrauen in Hessen und in Niedersachsen gepflegt.

Die Verleihung von Ehrenbrief und Ehrennadel an Christel Funke (Breitenworbis), Elisabeth Meyer (Westhausen), Helmut Möller (Kreuzebra), Alexander Joswiak (Arenshausen) und Fabian Otto (Worbis) wurde am 04. Februar 2022 von Landrat Dr. Werner Henning im Auftrag des Ministerpräsidenten Bodo Ramelow vorgenommen.

### Auftakt zu den GenussBus-Touren

Mit einer Tour zum Duderstädter Frühlingsmarkt startet der erste GenussBus am 02. April in die Saison 2022. Passend zum Frühlingsanfang können die Teilnehmer das reiche Angebot an Frühlingsblumen und Dekorationsideen bestaunen oder die ersten Sonnenstrahlen bei einem Bummel durch die historische Altstadt genießen. Lassen Sie sich von einer **ganz besonderen Stadtführung** begeistern und dann kulinarisch verwöhnen. Beenden Sie den Tag am Seeburger See mit Kaffee und Kuchen. Auf der nächsten Fahrt am **25.06.2022** werden wir Gast bei den Eichsfeldtagen in Ershausen sein.

### Eichsfeldtage in Ershausen

Die Gemeinde Ershausen und der Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld (HVE) laden in diesem Jahr ganz herzlich zur 750-Jahrfeier Ershausen und den Eichsfeldtagen vom 17. bis 26. Juni nach Ershausen ein. Ein vielfältiges Programm ist aufgestellt. Weitere Infos unter: [www.jubilaeum-ershhausen.de](http://www.jubilaeum-ershhausen.de)

### Nach langer Pause - Messestart im März

Nach langer Pause startet im März wieder die Messe-Saison für den HVE. Der touristische Dachverband des Eichsfelds stellt die Region und ihre Vorzüge in diesem Monat vom 9. - 13. März auf der Messe **Freizeit, Garten und Touristik** in Nürnberg, vom 11. - 13. März auf der **Gesundheitsmesse Franken Aktiv & Vital** in Bamberg, vom 25.-26. März auf der **Reisebörse** in Potsdam und vom 26. - 27. März auf der **Radmesse** in Regensburg vor.

„Wie immer werden wir mit unseren TOP-Wanderwegen, den Radwegen und den kulinarischen Besonderheiten am Stand vertreten sein,“ so die HVE-Geschäftsführerin Ute Morgenthal. In Nürnberg präsentiert sich das Team in Kooperation mit den Mitarbeitern der Region Eichsfeld-Hainich-Werra-Tal.

### NEU! TOP Wanderweg Scharfenstein

Willkommen auf dem TOP-Wanderweg Scharfenstein! Ein weiterer Wanderweg im Eichsfeld hat ein zertifiziertes Gütesiegel erhalten.

Der 12 km lange Rundweg führt vom Wanderparkplatz Burg Scharfenstein auf dem Dün entlang zum Abstecher Schöne Aussicht auf dem Herrenberg. Dort wartet ein Rastplatz mit Fernsicht. Zurück zum Weg geht es noch ein kleines Stück durch den Wald, bevor der Blick auf die Kapelle Steinhagen freigegeben wird. Leicht bergab, an Wiesen und Feldern vorbei, fasziniert nun der Galgenkopf mit seinem Rundumblick. Die Route führt weiter nach Kreuzebra - eines der ältesten Dörfer im Eichsfeld. Es folgt der Hasengrund mit einer malerischen Baumallee, dann führt der Weg mit leichtem Anstieg zurück zur Burg Scharfenstein. Viel Freude beim Wandern wünschen der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Dingelstädt, Leinefelde-Worbis und der HVE. Für den neu zertifizierten TOP-Wanderweg Scharfenstein ist der Flyer auch in der Geschäftsstelle des HVE erhältlich. Die Strecke ist unter [www.naturpark-ehw.de](http://www.naturpark-ehw.de) oder beim HVE unter [www.eichsfeld.de](http://www.eichsfeld.de) abrufbar.

### Eichsfelder Wandertag

In diesem Jahr ist der Eichsfelder Wandertag am 22.05.2022 in Bernterode geplant. Treffpunkt ist um 8.00 Uhr am Ortsausgang Luttergrund. Die Teilnehmer können dann verschiedene Strecken wählen.

### Gerold Wucherpfennig HVE Vorsitzender

HVE Eichsfeld Touristik e.V.  
Conrad-Hentrich-Platz 1, Leinefelde  
37327 Leinefelde-Worbis  
info@eichsfeld.de  
Tel.: 03605 2006760



### Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt  
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072  
www.kerbscher-berg.de  
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



**WICHTIGER HINWEIS:**  
Bitte informieren Sie sich im Internet unter [www.kerbscher-berg.de](http://www.kerbscher-berg.de) ob und unter welchen Voraussetzungen wir unserer Kurse durchführen dürfen.

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
<b>März 2022</b>		
Di, 22.03. 16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	M. Wedekind
Mi, 23.03. 19.30 Uhr	Kränze und Türbögen aus Heu	S. Rodenstock-Köhler
So, 27.03. 15.30 Uhr	<b>Familienkreuzweg</b>	
Mi, 30.03. 09.00 Uhr	Trauernden Kindern und Jugendlichen beistehen - Fortbildungstag	A. Hagedorn
Mi, 30.03. 19.30 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (2x)	H. Sterner
Do, 31.03. 19.30 Uhr	Naturseife selbst herstellen	Dr. G. Hentrich
<b>April 2022</b>		
Sa, 02.04. 09.30 Uhr	Frauen-Zeit - Frau sein - Die Wechseljahre als Chance	M. Zucht
Do, 07.04. 18.00 Uhr	Nicht von schlechten Eltern (Infoabend)	J. Stitz
Fr, 08.04. 09.00 Uhr	Zwergensprache (12x)	B. Möbner
Fr, 08.04. 10.30 Uhr	Zwergensprache (12x)	B. Möbner
Sa, 09.04. 10.00 Uhr	Nährkurs - besonders für (Groß-)Mütter und Töchter - Für AnfängerInnen und Fortgeschrittene	M. Dölle
Sa, 09.04. 15.00 Uhr	Ostern entgegen - Besinnlich-kreativer Nachmittag für Familien	Bergteam
Fr, 15.04. 17.00 Uhr	Karfreitagsliturgie für (Groß-)Eltern mit Kindern (ab 4 Jahren)	
Sa, 16.04. 19.00 Uhr	Feier der Osternacht für (Groß-)Eltern mit Kindern (ab 4 Jahren)	
Mi, 20.04. 19.30 Uhr	Buchsbaumschmuck zur Kommunion	S. Rodenstock-Köhler
Fr, 22.04. 14.00 Uhr	Natur-Kräuterküche am Kerbschen Berg	M. Bieder
Sa, 23.04. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn

## Veranstungshinweis

### Der Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V. plant wieder ein Bahnhofsfest

*Heilbad Heiligenstadt* - Am 23. und 24. April 2022 lädt der Heiligenstädter Eisenbahnverein zu zwei Fahrtagen am Heiligenstädter Ostbahnhof ein. Endlich ist es wieder soweit und wir können alle Eisenbahninteressierte aus Heiligenstadt und Umgebung wieder zu uns an den Bahnhof einladen. Am Samstag beginnt die Veranstaltung ab 14:00 Uhr und am Sonntag bereits ab 10:00 Uhr. Es endet am Samstag um 19:00 Uhr und Sonntag um 18:00 Uhr. Es finden wie beim letzten Fahrtag finden wieder Führerstandsmitfahrten mit Umstieg am Bahnhof statt. Zusätzlich zu unserer kleinen Dieselloks wird es wieder Fahrten in unserem Akku Schlepper geben. Alle Besucher sind herzlich eingeladen hiermit eine Ausfahrt zu wagen und hierbei einmal urtümliche Eisenbahntechnik zu erleben.

Unsere übrigen Diesellokomotiven, sowie die große historische Dampflokomotive der Baureihe 94 aus dem Jahr 1908 stehen wie gewohnt zur Besichtigung bereit. Bei Fragen zu den Fahrzeugen sprechen Sie einfach die ausgewiesenen Helfer an.

Für Liebhaber und Interessierte der Modelleisenbahn befindet sich eine liebevoll gestaltete TT Modellanlage in unserem Bahnpostwagen. Wer noch etwas für seine eigenen Modellbahnanlage braucht, könnte auch fündig werden.

Auch für das leibliche Wohl unserer Besucher ist bestens besorgt. Sie können sich mit einer leckeren Bratwurst und einem kühlen „Blonden“ oder aber mit selbstgebackenem Kuchen und Kaffee in nostalgischen Bufettwagen verwöhnen lassen. Für unsere kleinen Gäste gibt es auch wieder leckere Lokkekse.

Zudem steht wieder eine Hüpfburg zum Toben bereit. Der Eintritt ist wie immer frei!

Aufgrund der manchmal abenteuerlichen Erlebnisse am Bahnübergang, möchten wir für alle Autofahrer, welche an dem Wochenende den Bahnübergang queren möchten, noch mal darauf hinweisen, das dort nach § 19 der Straßenverkehrsordnung:

**(1)** Schienenfahrzeuge auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz Vorrang haben

**(2)** Fahrzeuge haben vor dem Andreaskreuz, zu Fuß Gehende in sicherer Entfernung vor dem Bahnübergang zu warten haben, wenn ein Bahnbediensteter Halt gebietet.

**(3)** Wenn ein hörbares Signal, wie ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges ertönt, haben Fahrzeuge und Fußgänger ebenfalls zu warten.

Da unsere Veranstaltung unter freiem Himmel stattfindet, sind alle Erwachsene und alle Kinder eingeladen. Wie weit die 3 G Regeln dann gelten wissen wir noch nicht und bitten daher für die Mitfahrten auf den Lokomotiven, den Besuch des Modellbauwagens und für den Bistrowagen eine medizinische Maske bereit zu halten. Weitere Informationen finden sich auf unserer Internetseite ([www.hev-ev.de](http://www.hev-ev.de)) und bei Facebook (Heiligenstädter Eisenbahnverein e. V.).

Mit freundlichen Grüß

**Hans-Reinhard Kirsch**

**Organisation und Veranstaltungsleitung Eisenbahnfest**

Heiligenstädter Eisenbahnverein e.V.

Postfach 11 23, 37301 Heilbad Heiligenstadt



## Aus Vereinen und Verbänden

### Öffentliche Stellenausschreibung

#### Fachkraft Gewässerunterhaltung / Flussarbeiter



#### für den Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) wurde auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden am 12. September 2019 neu gegründet. Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden 65 Gemeinden und Städte. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hauptamtliche Arbeitsaufnahme erfolgte zum 01. Januar 2020. Das Verbandsgebiet beinhaltet die Einzugsgebiete der Leine, der Frieda und der Rosoppe. Es umfasst eine Fläche von ca. 680 km². Der Verbandssitz befindet sich in Heilbad Heiligenstadt.

Der Verband hat unter anderem die Aufgaben, die Gewässer zweiter Ordnung als auch die Deiche und dazugehörige Anlagen sowie andere Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu unterhalten und den Gewässerausbau nach Maßgabe des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der Verband die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (Leine) sowie Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung als auch optional die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und die Landschaftspflege.

Der GUV LFR beabsichtigt einen Großteil der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern erster und zweiter Ordnung in Eigenleistung zu erbringen.

Daher suchen wir für den Gewässerunterhaltungsverband ab sofort, spätestens jedoch zum 1. Juni 2022 eine

#### Fachkraft zur Gewässerunterhaltung / Flussarbeiter

#### Ihre Schwerpunktaufgaben:

- Gewässerunterhaltung
  - o Graben- und Sohlberäumung
  - o Freihaltung des Abflussquerschnitts bspw. von Treib- und Schwemmgut
  - o Gehölz- und Mahdarbeiten (Pflanzung, Pflege, Rodung, Böschungsmahd)
  - o Herstellung ingenieurbiologischer Bauweisen
  - o Wasserbauarbeiten im Rahmen der Unterhaltung und Fließgewässerentwicklung
  - o naturnahe Gewässerpflege und -entwicklung
- Anlagenunterhaltung
  - o Turnusmäßige Kontrolle, Funktionsprüfung, Unterhaltung, Steuerung von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Wehre, Deiche, etc.)
  - o Rückbau von Wanderhindernissen und wasserwirtschaftlichen Anlagen
  - o Tätigkeiten zur Hochwasser- und Eisabwehr

#### Weiterhin erwarten wir:

- Einsatzbereitschaft außerhalb regulärer Arbeitszeiten (temporäre Rufbereitschaft, Flexibilität zur Hochwasser- und Eisabwehr)
- Bereitschaft zur betrieblichen Weiterbildung
- hohe körperliche Belastbarkeit (Höhentauglichkeit, Schwimmbefähigung, vollkommene körperliche Eignung zur Ausübung aller Unterhaltungstätigkeiten)

► Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ►

**Ihr Profil:**

- abgeschlossene 3-jährige Ausbildung als Wasserbauer, Tiefbauarbeiter, Garten- und Landschaftsbauer oder einem artverwandten Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Ausbildung
- Führerscheinklasse BE zwingend erforderlich
- Motorsägenbedienberechtigung AS Baum I bzw. nach DGUV Modul A + B
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- eigenständig saubere und ordentliche Arbeitsweise

**Von Vorteil sind:**

- sicherer Umgang mit Erdbaumaschinen (bspw. Mobil- bzw. Kettenbagger, Front- bzw. Radlader)
- sicherer Umgang mit Forst- und Gartentechnik (bspw. Rückeschlepper, Mulcher, Häcksler, Motorsägen, Freischneidern, Balkenmähern, Hochentastern und weiteren diversen Kleingeräten/Werkzeugen)
- Führerscheinklassen C1E; CE; T oder die Bereitschaft diese zu erwerben

**Unser Angebot:**

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Gewässerunterhaltung mit einer tarifgerechten Vergütung sowie verschiedenen Sozialleistungen nach TVÖD in einem attraktiven Arbeitsumfeld. Werden Sie Mitglied in unserem jungen, hochmotivierten, dynamischen Team und nutzen Sie die Möglichkeit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung. Gestalten Sie mit uns die Zukunft unserer Heimat.

Die Bewerber / -innen werden gebeten, die Eignung zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Belege beizufügen. Die zwingend geforderten Qualifikationen sind anhand von Unterlagen/Zeugnissen o.ä. zu belegen.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Frauen sind im ausgeschriebenen Bereich unterrepräsentiert und werden daher gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Frauen werden gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und unser Anforderungsprofil Ihren Erfahrungen und Fähigkeiten entspricht, dann sende Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, gekennzeichnet mit dem Hinweis „Bewerbung GUV LFR“, alternativ auch elektronisch bis zum 15.04.2022 an die folgende Adresse:

**Gewässerunterhaltungsverband  
Leine/Frieda/Rosoppe  
Dingelstädter Str. 51 b,  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
info@guv-lfr.de**

**Hinweis:**

Wir versenden für eingegangene Bewerbungen keine Eingangsbestätigung per Post, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reise- und Bewerbungskosten, die im Zuge der Bewerbung oder eines Vorstellungsgesprächs anfallen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern / -innen nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

**Datenschutz:**

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lt. DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

**Öffentliche Stellenausschreibung****Ausbildungsplatz zum Wasserbauer/-in****für den Gewässerunterhaltungsverband  
Leine/Frieda/Rosoppe**

Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) wurde auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden am 12. September 2019 neu gegründet. Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden 65 Gemeinden und Städte. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hauptamtliche Arbeitsaufnahme erfolgte zum 01. Januar 2020. Das Verbandsgebiet beinhaltet die Einzugsgebiete der Leine, der Frieda und der Rosoppe. Es umfasst eine Fläche von ca. 680 km<sup>2</sup>. Der Verbandssitz befindet sich in Heilbad Heiligenstadt.

Der Verband hat unter anderem die Aufgaben, die Gewässer zweiter Ordnung als auch die Deiche und dazugehörige Anlagen sowie andere Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu unterhalten und den Gewässer- ausbau nach Maßgabe des Thüringer Wassergesetzes (Thür- WG) durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der Verband die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (Leine) sowie Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung als auch optional die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und die Landschaftspflege.

Der GUV LFR beabsichtigt einen Großteil der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern erster und zweiter Ordnung in Eigenleistung zu erbringen. Um langfristig geeignete Mitarbeiter zu entwickeln und den Beruf des Wasserbauers wieder in Thüringen zu etablieren, entwickeln wir den GUV LFR zum Ausbildungsbetrieb.

Daher stellen wir zum 1. September 2022 einen Ausbildungsplatz zum/zur

**Wasserbauer/in**

bereit.

**Im Zuge Ihrer Ausbildung erwerben Sie u.a. die folgenden beruflichen Qualifikationen:**

- Herstellung, Kontrolle und Instandhaltung von Bauwerken in und an Gewässern
- Durchführung gewässerkundlicher Messungen
- Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern
- Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz
- Durchführung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasserabwehr und Eisabwehr
- Herstellung, Kontrolle und Instandhaltung von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen
- Planung, Steuerung und Vorbereitung von Arbeitsabläufen sowie Koordinierung dieser mit anderen Gewerken

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Einsatzbereitschaft außerhalb regulärer Arbeitszeiten (temporäre Rufbereitschaft, Flexibilität zur Hochwasser- und Eisabwehr)
- Bereitschaft zur betrieblichen Weiterbildung
- körperliche Belastbarkeit (Höhentauglichkeit, Schwimmbefähigung, vollkommene körperliche Eignung zur Ausübung aller Unterhaltungstätigkeiten)
- Wissbegierde und hohe Lernbereitschaft

**Ihr Profil:**

- mind. Hauptschulabschluss
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- eigenständig saubere und ordentliche Arbeitsweise
- Interesse an Natur, Umwelt und Technik

► Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ►

**Unser Angebot:**

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Berufsausbildung im Bereich der Gewässerunterhaltung mit einer tarifgerechten Vergütung sowie verschiedenen Sozialleistungen nach TVÖD in einem attraktiven Arbeitsumfeld. Werden Sie Mitglied in unserem jungen, hochmotivierten, dynamischen Team und nutzen Sie die Möglichkeit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung. Gestalten Sie mit uns die Zukunft unserer Heimat und werden Sie der erste thüringische Auszubildende im Wasserbau seit Jahrzehnten.

Die Bewerber / -innen werden gebeten, die Eignung zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Belege beizufügen. Die zwingend geforderten Qualifikationen sind anhand von Unterlagen/Zeugnissen o.ä. zu belegen.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Frauen sind im ausgeschriebenen Bereich unterrepräsentiert und werden daher gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz ausdrücklich aufgefördert, sich zu bewerben. Frauen werden gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und unser Anforderungsprofil Ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht, dann sende Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, gekennzeichnet mit dem Hinweis „Azubi GUV LFR“, alternativ auch elektronisch bis zum 31.05.2022 an die folgende Adresse:

**Gewässerunterhaltungsverband  
Leine/Frieda/Rosoppe  
Dingelstädter Str. 51 b,  
37308 Heilbad Heiligenstadt  
info@guv-lfr.de**

**Hinweis:**

Wir versenden für eingegangene Bewerbungen keine Eingangsbestätigung per Post, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reise- und Bewerbungskosten, die im Zuge der Bewerbung oder eines Vorstellungsgesprächs anfallen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern / -innen nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

**Datenschutz:**

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lt. DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

**Wir gratulieren****... herzlich zum Geburtstag**

**Schimberg OT Ershausen**

am 24.03. Franz Dölle

zum 70. Geburtstag

**Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen**

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik „Wir gratulieren“ Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.

**Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der Einwilligung der betroffenen Personen. Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.**

Wir bitten deshalb alle betreffenden Personen, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.

Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

**Wissenswertes****Verbraucherzentrale Thüringen e. V.****Aus der Ferne funkt's:****Das bedeuten die Neuerungen in der Heizkostenverordnung**

**Seit Dezember 2021 gilt eine neue Heizkostenverordnung. Das Ziel der Reform: Mieter und Eigentümer mit Sammelheizungen sollen transparenter über ihren Energieverbrauch informiert werden. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt, was das für die Abrechnung und Installation neuer Verbrauchszähler bedeutet.**

Neu installierte Energieverbrauchszähler müssen seit Dezember 2021 grundsätzlich fernablesbar sein. Alte Zähler müssen bis 2026 nachgerüstet oder ersetzt werden. „Für die Bewohner hat das den Vorteil, dass sie bei der Zählerablesung nicht mehr zu Hause sein müssen“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

Ab 2023 müssen neu installierte Geräte an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden. Hinter diesem Begriff verbirgt sich ein Modul, welches Zählerdaten empfangen, speichern und senden kann. Für bereits vorhandene Messgeräte gilt eine Übergangsfrist bis Ende 2031.

**Monatliche Verbrauchsinformationen**

Sind fernablesbare Zähler installiert, müssen Mieter seit dem 1.1.2022 monatlich über ihren Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser informiert werden. Das kann per Brief geschehen, per E-Mail oder über eine App auf dem Mobiltelefon. In der Auflistung müssen folgende Daten enthalten sein: ein Vergleich zum Vormonat, zum gleichen Monat des Vorjahres, zum eigenen Durchschnittsverbrauch sowie ein Vergleich mit einem durchschnittlichen Nutzer.

Durch die monatlichen Verbrauchsinformationen sollen Privathaushalte das eigene Heizverhalten überprüfen und gegebenenfalls anpassen können. Auf diese Weise soll auch ein bewusster und sparsamer Umgang mit Wärmeenergie angeregt werden.

**Zusatzangaben in der jährlichen Abrechnung**

In der Jahresabrechnung müssen weitere Informationen mitgeteilt werden. Dies betrifft den Anteil der verschiedenen Energieträger, die entstandenen Treibhausgasemissionen sowie die erhobenen Steuern und Abgaben. Zudem muss die Abrechnung die Kosten für Messgeräte, Ablesung und Abrechnung auflisten und Kontaktangaben zu Beratungsstellen enthalten, bei denen sich Mieter zum Energiesparen informieren können.

Verstoßen Vermieter gegen diese Mitteilungspflicht, können Mietparteien den auf sie entfallenden Kostenanteil um drei Prozent kürzen. Das Kürzungsrecht haben nur Mieter gegenüber dem Vermieter, nicht aber Wohnungseigentümer.

### **Fernaulesbarkeit darf nicht zu Mehrkosten führen**

Für die Verbraucherzentrale steht jedoch nicht fest, dass die neuen Vorgaben zur Fernablesbarkeit auch wirklich Kostenvorteile für die Verbraucher bringen. Auch der Bundesrat hatte seine Zustimmung an die Bedingung geknüpft, dass die neue Heizkostenverordnung nach drei Jahren hinsichtlich etwaiger Zusatzkosten für die Mieter evaluiert wird.

Bei Fragen zur Heizkostenabrechnung helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen weiter. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

*Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.*

### **Wärmepumpe effizient betreiben:**

#### **Auf die Rahmenbedingungen kommt es an**

**Wärmepumpen können ein klimafreundliches Heizsystem sein. Doch für einen wirtschaftlichen und umweltverträglichen Betrieb müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt, an welchen Stell-schrauben Hausbesitzer drehen können.**

Wärmepumpen gewinnen Wärme aus der Umgebungsluft, dem Grundwasser oder dem Erdreich. Die Nutzung erneuerbarer Energien allein macht das Heizsystem aber noch nicht klimafreundlich. Denn Wärmepumpen benötigen auch Strom - je weniger, desto besser.

„Die wichtigste Kennzahl für die Effizienz einer Wärmepumpe ist die Jahresarbeitszahl. Sie beschreibt das Verhältnis von erzeugter Wärme und der dafür eingesetzten Energie. Je effizienter eine Wärmepumpe arbeitet, desto höher ist ihre Jahresarbeitszahl“, erläutert Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Nur wenn die Jahresarbeitszahl größer ist als drei, sei eine Wärmepumpe derzeit eine sinnvolle Alternative zu anderen Heizungen, sagt die Expertin.

#### **Vor dem Umstieg das Haus sanieren**

Wer auf eine Wärmepumpe umsteigen möchte, sollte vorab den Wärmebedarf des Hauses minimieren. Denn geht zu viel Wärme ungenutzt verloren, kann der Bedarf nur teuer oder gar nicht durch das neue Heizsystem gedeckt werden. Das lässt sich vor allem durch eine Wärmedämmung und neue Fenster vermeiden. Auch die Größe der Heizkörper ist wichtig. Ideal für Wärmepumpen sind Flächenheizungen, zum Beispiel Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen. Nur niedrige Vorlauftemperaturen, idealerweise nicht über 35 Grad, stunden- oder tageweise auch bis 50 Grad, sichern eine gute Ausnutzung der Umweltwärme über das Jahr.

„Wer über einen Wechsel zur Wärmepumpe nachdenkt, sollte sich zur Energiebilanz und Wärmeführung des ganzen Hauses beraten lassen. Und zwar bevor ein Heizungsfachbetrieb ins Spiel kommt. So können Hausbesitzer Fehlinvestitionen und unnötige Folgekosten vermeiden“, sagt Verbraucherschützerin Ramona Ballod.

#### **Wärmepumpenstrom selbst erzeugen**

Verfügt das Haus über eine Photovoltaik-Anlage, kann sie unter guten Bedingungen Strom für die Wärmepumpe liefern. Da der Strom vom eigenen Dach günstiger ist als jener aus dem Netz, können Hausbesitzer so ihre Heizkosten senken.

Klar ist aber, dass der Strom aus einer üblichen Photovoltaik-Anlage auf dem Einfamilienhaus nicht annähernd reicht, um die Wärmepumpenheizung allein zu betreiben. Denn die meiste Heizleistung wird schließlich im Winter benötigt - also genau dann, wenn die geringsten Solarerträge zu erwarten sind.

„Die Einbindung einer Wärmepumpe steigert aber die Rendite einer Solarstromanlage. Denn so kann mehr vom erzeugten Strom selbst genutzt werden. Und der Eigenverbrauch ist schließlich lukrativer als die Einspeisung ins Netz“, so Ramona Ballod.

Weitere Fragen zu den Themen Wärmepumpe und Heizungstausch beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

*Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer*

*Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.*

### **Solarstrategie für Europa: Verbraucher können mitreden**

**Solarenergie soll zukünftig einen großen Teil des Stromverbrauchs in Europa decken. Die EU-Kommission erarbeitet deshalb aktuell eine Strategie, um den Ausbau von Solarstrom und Solarthermie voranzutreiben.**

**Alle Bürger der Europäischen Union sind eingeladen, sich mit Vorschlägen zu beteiligen.**

Noch bis zum 12. April läuft die öffentliche Konsultation zur „EU-Strategie für Solarenergie“. Neben Verbänden können auch private Verbraucher an dem Anhörungsverfahren teilnehmen. „Immer mehr Menschen nutzen Solarenergie im Eigenheim. Deshalb ist es wichtig, dass auch private Verbraucher ihre Meinung dazu äußern und über eventuelle Probleme oder bürokratische Hürden berichten“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

#### **Eigene Ideen gefragt**

Die EU-Kommission erhofft sich Rückmeldungen zu Ausschreibungsverfahren, Fördermaßnahmen, Genehmigungen, Netzan-schluss oder Herkunftsnachweisen.

Aber auch eigene Ideen können eingebracht werden. Dabei soll es ausdrücklich nicht nur um Photovoltaik, sondern auch um Solarthermie gehen. Neben Hauseigentümern sind auch Mieter oder Wohnungseigentümer gefragt, die zum Beispiel mit Stecker-Solaranlagen auf dem Balkon selbst Strom erzeugen.

Interessierte können an der Online-Konsultation auf der Internetseite

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13338-EU-Strategie-fur-Solarenergie\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13338-EU-Strategie-fur-Solarenergie_de) teilnehmen. Die EU-Solarstrategie soll im Sommer 2022 veröffentlicht werden.

Fragen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie in den eigenen vier Wänden beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können telefonisch unter **0800 809 802 400** oder unter **0361 555140** (beide kostenfrei) vereinbart werden.

*Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.*

## **Zustellreklamationen**

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)